

Frühjahrskonferenz
25./26. Mai 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.25

Strafrechtlicher Schutz von Polizei- / Feuerwehr- und Rettungskräften

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und -minister haben sich - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vorkommnisse an Silvester/Neujahr 2023 - mit den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutz von Polizei-, Feuerwehr und Rettungskräften - insbesondere bei Angriffen aus Gruppen heraus - befasst. Solche Taten können insbesondere dem Straftatbestand des Landfriedensbruchs (§ 125 Strafgesetzbuch) und dem Straftatbestand des Tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 114, 115 Strafgesetzbuch) unterfallen.
2. Sie halten es für erwägenswert, diese Strafvorschriften in einer Gesamtschau – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gefährdungsaspekts bei Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen aus einer Menschenmenge heraus – in den Blick zu nehmen.
3. Einsatzkräfte sehen sich ferner zunehmend der Situation ausgesetzt, dass ihr gesprochenes Wort aufgezeichnet und ihr Bild ohne ihr Einverständnis aufgenommen und verbreitet wird. Auch sind Bedrohungen und Veröffentlichungen ihrer Namen sowie Adressen zu verzeichnen. Insofern halten die Justizministerinnen und -minister eine Prüfung für angezeigt, ob bei den in Frage kommenden Straftatbeständen neben der verletzten Person aus Gründen der Fürsorgepflicht auch der oder dem Dienstvorgesetzten ein Strafantragsrecht eingeräumt werden sollte.

4. Die Justizministerinnen und -minister bitten den Bundesminister der Justiz um entsprechende Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines Regelungsvorschlags.